



## Einziehung Werftstraße



Gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG-NRW) vom 23.09.1995 (GV.NW. 1995 S. 1028) in der derzeit gültigen Fassung wird folgende Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche verfügt: Die Verkehrsfläche „Werftstraße“ gemäß nebenstehender Skizze wird gemäß § 7 Abs. 1 u. 2 StrWG-NRW eingezogen.

Die Absicht der vorgenannten Einziehung wurde gemäß § 7 Abs.4 Satz 1 in den hiesigen Tageszeitungen „Rheinische Post“ am 26.07.2011 und „Neue Rhein Zeitung“ am 26.07.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Einziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Kleve, den 28.04.2014

Der Bürgermeister  
Brauer